

## **Bericht des Verkehrsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (158 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über die Grenzabfertigung von Segelflugzeugen und Freiballonen im grenzüberschreitenden Luftverkehr**

Das gegenständliche Abkommen beinhaltet eine Reihe von zoll- und paßrechtlichen Sondervorschriften für grenzüberschreitende Flüge von Segelflugzeugen und Fahrten von Freiballonen im Verkehr zwischen Österreich und der Schweiz. Insbesondere ist vorgesehen, daß Segelflugzeuge und Freiballone nicht dem Zollflugplatzzwang unterliegen und somit auch außerhalb eines Zollflugplatzes abfliegen und landen dürfen.

Das Abkommen ist gesetzändernd und gesetzesergänzend, sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über die Grenzabfertigung von Segelflugzeugen und Freiballonen im grenzüberschreitenden Luftverkehr (158 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1976 06 03

Kammerhofer  
Berichterstatter

Troll  
Obmann